



# DWA-Nachrichten

Jahrgang 6 / Ausgabe 1

Winter 2011

Deutsche Weltallianz / German World Alliance

2434 Wisconsin Avenue, N.W., Washington, DC 20007, USA, [www.GermanWorldAlliance.org](http://www.GermanWorldAlliance.org)

---

Graz (Österreich), März 2011

Liebe Mitglieder unserer Deutschen Weltallianz!

Wie Sie dem Protokoll unserer letzten Jahreshauptversammlung (Reichenbach bei Görlitz, 12. 9. 2010) entnehmen konnten (TOP 13, Festlegung von Zeit und Ort der nächsten JHV), haben wir beschlossen, ordentliche Jahreshauptversammlungen unserer DWA künftig im Zweijahresrhythmus abzuhalten. In den Jahren dazwischen soll unseren Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen einer „Mitgliederversammlung“ in formloser Weise Gedankenaustausch zu pflegen. Für die Abhaltung der nächsten Jahreshauptversammlung (2012) haben wir einen Ort in Argentinien in Aussicht genommen.

## Mitgliederversammlung 2011

Die nächste Mitgliederversammlung wird – wie in den DWA-Nachrichten 5/4 (2010) bereits angekündigt – im Mai 2011 anlässlich des Schulvereinstages in Wien stattfinden und unseren Mitgliedern auch Gelegenheit bieten, an den Veranstaltungen des Schulvereinstages teilzunehmen:

Fr	6. 5. 2011	19.00	<b>Festakt</b> im Schulvereinshaus (A-1080 Wien, Fuhrmannsg. 18a) Festrede von Dr. Wolfgang Thüne (Landsm. Ostpreußen)
Sa	7. 9. 2011	09.30	<b>Seminar „Öffentlichkeitsarbeit“</b> (Schulvereinshaus)
		13.30	Mittagessen im Restaurant „Tunnel“ (Schulvereinshaus)
		15.30	<b>Mitgliederversammlung der DWA</b> (Schulvereinshaus)

Wir freuen uns auf interessante gemeinsame Tage in Wien!

Peter Wassertheurer, Präsident

Reinhold Reimann, Schriftführer

## Mitgliedsbeitrag 2011

(gleichbleibende Höhe wie bisher)

Für Organisationen mit 50 oder mehr Mitgl. US\$ 100,- / Can\$ 100,- / € 70,-

Für Organisationen mit weniger als 50 Mitgl. US\$ 50,- / Can\$ 50,- / € 35,-

Für Einzelmitglieder US\$ 30,- / Can\$ 30,- / € 20,-

Für Familien/Ehepaare US\$ 40,- / Can\$ 40,- / € 30,-

## **Zahlungsmöglichkeiten**

- (1) USA: Bar/Cash oder Scheck an  
GWA, c/o Dr. Herbert Traxler, Treasurer, 5817 Runford Drive, New Carrollton, MD 20784
- (2) Kanada: Bar/Cash oder Scheck an  
GWA, c/o Anton Bergmeier, 455 Conestogo Road, Waterloo, ON, N2L 4C9, Canada
- (3) Europa: VLÖ/DWA, Kto.-Nr. 503 357 584 02; BACA, BLZ 12000  
IBAN: AT 6712 000 503 357 548 02; BIC: BKAUATWW
- (4) Mittels PayPal an Ernst Friedel [ernstfriedel@gmail.com](mailto:ernstfriedel@gmail.com)

Aus den

## **50 Thesen zur Vertreibung**

von Alfred de Zayas \*

**These 31.** Alle Vertreibungsoffer haben ein Recht auf Wiedergutmachung. Weder ein Staat noch eine staatliche oder nichtstaatliche Organisation können darauf stellvertretend für die Opfer verzichten, denn es geht um individuelle Rechte der Opfer eines unverjährbaren Verbrechens. Bei der Verfolgung seines Rechts kann das Opfer zwar keine Beschwerde beim Internationalen Gerichtshof in den Haag einreichen (nur Staaten sind dazu berechtigt), aber es kann sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder an den UNO-Menschenrechtsausschuss wenden, nachdem der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde. Opfer sollten generell auf ihren Rechten bestehen – nicht um materieller Vorteile willen, sondern um die allgemeine Geltung des Völkerrechts zu sichern. Denn das Recht und die Rechtsicherheit würden Schaden nehmen, wenn Vertreibungen nicht wiedergutmacht würden. Sie würden dann künftig als politisch aussichtsreiche Option angesehen – was bereits eine Folge des Lausanner Abkommen von 1923 war – und würden womöglich nicht einmal mehr als besonders verwerflich gelten.

**These 32.** Die schwere und anhaltende Verharmlosung der Vertreibung der Deutschen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar, denn sie bedeutet eine unzulässige Diskriminierung der Opfer. In diesem Zusammenhang muss an Artikel 26 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte erinnert werden, der die rechtliche Gleichheit aller Menschen garantiert und jede Willkür und Diskriminierung verbietet. Die Missachtung des Status der Vertriebenen als Opfer kann zudem als eine Verletzung des Artikels 16 dieses Paktes verstanden werden, der das Recht auf Anerkennung als Rechtsperson garantiert. Eine massive Verharmlosung der Vertreibung oder die Leugnung der Vertreibungsverbrechen kann darüber hinaus eine Verletzung von Artikel 20 dieses UNO-Paktes darstellen, wenn eine Aufstachelung zu Hass, Erniedrigung und Diskriminierung beabsichtigt wird. Zumindest aber stellt eine solche Verharmlosung eine Verletzung von Artikel 17 dieses Paktes dar, der Beeinträchtigungen der Ehre und des Rufes von Menschen verbietet. Die deutschen Vertriebenen und ihre Nachkommen dürfen keine Opfer zweiter Klasse sein. Die anhaltende Diskriminierung der Vertriebenen in den Medien, in Schulbüchern und im politischen Dialog bedeutet eine Verletzung menschenrechtlicher Normen.

\* Prof. Dr. Alfred de Zayas ist einer der Direktoren der DWA (Referat: Menschenrechte)

---

**Die Deutsche Weltallianz setzt sich weltweit für die Rechte der Deutschen ein, unabhängig davon, woher sie kommen oder wo sie wohnen. Es ist unser Ziel, das gute Ansehen unseres Volkes zu schützen und zu fördern.**

**The German World Alliance is representing people and organisations of German cultural, linguistic, or ethnic heritage, regardless where they come from or where they live. The objective is to project a positive image of our ethnic group.**